

SWARCO Gruppe CSR Richtlinie

Verhaltens- und Nachhaltigkeitsmanagement für Lieferanten

April 2020



Inhalt

1	Präambel.....	3
2	Umweltverantwortung	3
3	Menschenrechte, Arbeitsbedingungen, Gesundheitsschutz	4
4	Ethik	4
5	Vermeidung von Bestechung und Korruption.....	5
6	Datenschutz.....	5
7	Kartell- und Wettbewerbsrecht.....	6
8	Verpflichtung.....	6

1 Präambel

Die SWARCO CSR-Richtlinie umfasst die Anforderungen an unsere Lieferanten in Bezug auf ein nachhaltiges Geschäftsverhalten. CSR (Corporate Social Responsibility) bedeutet: Wirtschaften auf Grundlage und im Einklang mit den jeweiligen, anwendbaren gesetzlichen Bestimmungen sowie mit Umwelt- und Sozialaspekten.

Nachfolgend sind hierzu alle Themen und die daraus folgenden Anforderungen zusammengefasst.

Die Richtlinie orientiert sich an den internationalen Standards wie OECD-Leitsätze und insbesondere der United Nations Global Compact. Diese SWARCO CSR Richtlinie ergänzt und präzisiert die bestehende SWARCO Lieferantenrichtlinie.

Allein aus Gründen der besseren Lesbarkeit wird auf die gleichzeitige Verwendung männlicher und weiblicher Sprachformen verzichtet. Sämtliche Personenbezeichnungen gelten für alle Geschlechter.

2 Umweltverantwortung

Der Lieferant verpflichtet sich zur kontinuierlichen Reduzierung der Umweltbelastung im Rahmen der Geschäftstätigkeiten.

Hierzu zählen insbesondere:

- Vermeidung von Unfällen mit Folgen für die Umwelt
- Minimierung von Abfällen und Emissionen
- Einsatz von energiesparenden Technologien
- Einbindung von Wiederaufbereitungsprozessen
- Ressourcenschonung durch konsequente Abfallvermeidung/ –reduzierung

Weiterhin müssen Produkte die üblichen Umweltschutzstandards erfüllen. Sollten Gefahrstoffe zum Einsatz kommen, muss die Lagerung, Handhabung und Entsorgung geregelt sein.

Verordnung (EG) Nr. 1907/2006 (REACH): Deklarationspflichtige oder verbotene Inhaltsstoffe in den entsprechenden Zukaufprodukten müssen deklariert werden.

Die REACH Verordnung (EG) Nr. 1907/2006 sieht Informationspflichten über besonders besorgniserregende Stoffe vor, die in der sogenannten Kandidatenliste der SVHC (Substances of Very High Concern) aufgeführt sind.

Diese sogenannte REACH-Verordnung soll ein hohes Schutzniveau für Mensch und Umwelt sicherstellen. Gemäß REACH müssen Hersteller, Importeure und nachgeschaltete Anwender ihre Chemikalien registrieren und sie sind für deren sichere Verwendung selbst verantwortlich (Europäische Chemikalienagentur– <https://echa.europa.eu/de>). Für alle in die EU gelieferten bzw. in der EU hergestellten Stoffe, Zubereitungen und Erzeugnisse, die in den Geltungsbereich von REACH fallen und an Swarco geliefert bzw. für den Fertigungsprozess verwendet werden, sind die gesetzlichen Anforderungen von REACH (Registrierung, Informationspflicht) einzuhalten.

Richtlinie 2011/65/EU (RoHS): Die sogenannte RoHS-Richtlinie beschränkt die Verwendung bestimmter gefährlicher Stoffe in Elektro- und Elektronikgeräten. Sie

regelt die Verwendung und das Inverkehrbringen von Gefahrstoffen in Elektrogeräten und elektronischen Bauelementen. Die Zielsetzung der Richtlinien ist, problematische Bestandteile aus dem Elektronikschrott zu verbannen. Dazu gehört unter anderem, verbleite Verlotungen elektronischer Bauteile durch unverbleite Lötungen zu ersetzen, umweltschädigende Flammhemmer in Kabelisolationen zu verbieten sowie die Einführung entsprechender möglichst gleichwertiger Ersatzprodukte zu fördern. Des Weiteren müssen auch die verwendeten elektrischen Bauelemente und Komponenten selbst frei von den problematischen Stoffen sein.

Wir erwarten von unseren Lieferanten eine ständige Weiterentwicklung der Umweltpolitik und die Qualifizierung der Mitarbeiter im Bereich der Umweltverantwortung.

3 Menschenrechte, Arbeitsbedingungen, Gesundheitsschutz

Der Lieferant hält die Arbeitsnormen gemäß den geltenden nationalen Gesetzen und Bestimmungen ein. Mitarbeiter sind vor körperlicher Bestrafung sowie physischer, psychischer, sexueller und verbaler Belästigung zu schützen, die Privatsphäre der Mitarbeiter zu achten.

Es dürfen keine Arbeitnehmer unter 15 Jahren oder unter dem gesetzlichen Mindestalter, falls dieses über 15 Jahren liegt, beschäftigt werden. In Übereinstimmung mit der Ausnahmeregelung für Entwicklungsländer der Internationalen Arbeitsorganisation (ILO) kann das nationale Mindestalter bei 14 Jahren liegen. Kein Lieferant darf junge Arbeitnehmer zwischen dem gültigen Mindestalter und 18 Jahren nachts oder unter Umständen beschäftigen, die ihre Gesundheit, Sicherheit oder moralische Integrität bzw. ihre physische, mentale, spirituelle oder soziale Entwicklung beeinträchtigen.

Der Lieferant gewährleistet die Arbeitssicherheit und den Gesundheitsschutz am Arbeitsplatz im Rahmen der nationalen Bestimmungen und unterstützt eine ständige Weiterentwicklung zur Verbesserung der Arbeitswelt.

4 Ethik

Jede Diskriminierung/Benachteiligung von Mitarbeitern, insbesondere aufgrund von Geschlecht, Behinderung, Hautfarbe, Herkunft, Religion oder Alter, ist unzulässig. Weiterhin erwarten wir bei unseren Geschäftsbeziehungen entsprechende Integrität. Dies betrifft auch die Beziehungen und Aktivitäten mit den Unterlieferanten und weiteren Geschäftspartnern.

5 Vermeidung von Bestechung und Korruption

Der Lieferant verpflichtet sich, sämtliche rechtlichen Bestimmungen bezüglich Bestechung, Korruption und Vorteilsannahme einzuhalten. Insbesondere ist es untersagt:

- Amtsträgern für die Vornahme oder Unterlassung einer Amtshandlung einen persönlichen Vorteil anzubieten, zu versprechen oder zu gewähren;
- Mitarbeitern oder Vertretern anderer Unternehmen rechtswidrige persönliche Vorteile anzubieten, zu versprechen oder zu gewähren;
- Bestechungshandlungen mit Hilfe von anderen durchführen zu lassen, zum Beispiel von Angehörigen, Freunden, Agenten, Beratern, Planern und Vermittlern oder
- Unrechtmäßige Handlungen anderer Personen zu unterstützen.

Der Lieferant verpflichtet sich ebenfalls dazu, seinen Mitarbeitern zu untersagen, persönliche Vorteile (wie z.B. Essenseinladungen oder Einladungen zu Veranstaltungen) im Rahmen der geschäftlichen Tätigkeit von anderen Personen zu fordern, sich versprechen zu lassen oder anzunehmen. Ein solcher Vorteil ist allenfalls dann erlaubt, wenn dieser nicht den Eindruck der Erwartung einer Gegenleistung erweckt und sich im Rahmen allgemein üblicher nationaler Geschäftsgepflogenheiten bewegt, sowie auch gegen keine sonstigen gesetzlichen Regelungen verstößt.

Verstöße gegen diese Grundsätze sind vom Lieferanten zur Vermeidung weiterer Rechtsnachteile unverzüglich an SWARCO zu melden.

6 Datenschutz

Der Lieferant verpflichtet sich in seinem Tätigkeitsbereich zur Einhaltung sämtlicher anwendbarer Datenschutzgesetze sowie -bestimmungen. Insbesondere wird er die Bestimmungen der Verordnung (EU) 2016/679 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 27.4.2016 (EU-Datenschutzgrundverordnung – DSGVO) einhalten. Der Lieferant verpflichtet sich, in seinem Tätigkeitsbereich geeignete und jeweils dem Stand der Technik entsprechende technische und organisatorische Maßnahmen zu implementieren und aufrecht zu erhalten, um ein angemessenes Datenschutzniveau einzuhalten und die Datensicherheit zu garantieren. D.h. er hat Daten jeglicher Art gegen Manipulation, Verlust, unberechtigte Kenntnisnahme und andere Bedrohungen zu sichern. Der Lieferant verpflichtet sich, Daten, die er von SWARCO erhält (seien es personen- bzw. technikbezogene oder sonstige Daten, Daten in digitaler oder analoger (Papier) Form) mit derselben Sorgfalt und demselben Sicherheitsmaßstab zu behandeln wie seine eigenen Daten.

7 Kartell- und Wettbewerbsrecht

Der Lieferant hält die Regeln des Kartell- und Wettbewerbsrechtes ein, d.h.

- Absprachen mit Wettbewerbern bezüglich Marktaufteilungen sind nicht zulässig
- Es dürfen keine Preise, Mengen, Konditionen etc. mit Wettbewerbern abgesprochen werden
- Allgemein sollten Kontakte zu Wettbewerbern auf das notwendigste Minimum beschränkt sein

8 Verpflichtung

Hiermit bestätigt der Lieferant, diese CSR Richtlinie im vollen Umfang anzuerkennen und entsprechend im Unternehmen umzusetzen und allen Mitarbeitern im Unternehmen zugänglich zu machen. Weiterhin werden die Anforderungen in sinnvollen Zeiträumen und mit geeigneten Instrumenten überprüft und bei festgestellten Verstößen umgehend Maßnahmen eingeleitet.

Firmenstempel:

Firma

Ort, Datum

Rechtsverbindliche Unterschrift